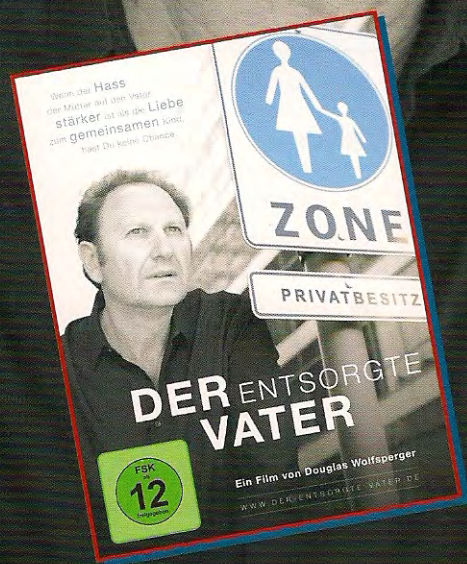


# **DER ENTSORGTE VATER**

*Drei Jahre danach -  
was ist seither passiert?*



**+ DVD  
ALS HEFTBEILAGE\***



# UMGANGSPFLEGSCHAFTEN

INTERVIEW MIT BIRGIT KAUFHOLD

**I**mmmer wieder erleben wir, dass es zu Unsicherheiten kommt, was den Aufgabenbereich eines Umgangspflegers angeht. Manche sehen im Umgangspfleger etwas Ähnliches wie den begleiteten Umgang. Daher kommt es häufig zu Missverständnissen und Nachfragen seitens der Beteiligten. Wir sprachen daher mit **Birgit Kaufhold**. Die Diplom-Pädagogin arbeitet seit 2007 freiberuflich als Verfahrensbeistand, Umgangspflegerin und Ergänzungspflegerin für die Amtsgerichte Paderborn, Detmold, Lemgo, Blomberg, Warendorf, Brakel und das OLG Hamm.



**PAPA-YA:** Wir nehmen wahr, dass es zu Unstimmigkeiten kommt, wenn man über die Aufgaben eines Umgangspflegers spricht. Häufig wird in dem Zusammenhang mit dem Umgangspfleger auch der begleitete Umgang genannt. Nennen Sie uns doch bitte einmal die Unterschiede aus der Praxis heraus.

**Birgit Kaufhold:** Ich arbeite seit 2008 als Umgangspflegerin und Ergänzungspflegerin. Die Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB wird grundsätzlich eingesetzt, wenn Eltern oder der Vormund an der Ausübung des Sorgerechts verhindert sind. Die vom Familiengericht ausgestellte Bestellung zum Ergänzungspfleger beschreibt den Wirkungskreis, der in der Regel z. B. „die Aufenthaltsbestimmung für die Dauer des Umgangs mit dem Kindesvater“ umfassen kann und den grundsätzlichen „Umgang des Kindes mit dem Kindesvater“. Die Umgangspflegschaft ist eine Form der Ergänzungspflegschaft und wurde mit Inkrafttreten des FamFG am 01.09.2009 hinsichtlich des Umgangs zwischen Eltern und Kind in § 1684 (3) 3 BGB geregelt.

Die Aufträge in der Praxis sind vielschichtig. Ab und zu ist der Umgang genau geregelt, und zuweilen bestimmt der Umgangspfleger die Umgangskontakte:

„Zur Regelung des Umgangsrechts des Antragsgegners mit der Tochter ‚Sylvia‘, geb. am ..., wird eine Umgangspflegschaft angeordnet. ... Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Tochter ‚Sylvia‘ wird der Kindesmutter insoweit entzogen, als es zur Regelung der Umgangskontakte durch die Umgangspflegerin erforderlich ist. Die Umgangspflegerin bestimmt Gestaltung und Ausmaß der Umgangskontakte. Dabei sollte grundsätzlich der Vergleich vom ... 2007 beachtet werden. Die ersten Umgangskontakte sollten auf jeden Fall begleitet werden. ...“

Formen des begleiteten Umgangs sind der unterstützende, der beaufsichtigte/überwachte Umgang und die begleitete Übergabe, diese werden vom Gericht bestimmt. Dem begleiteten Umgang liegt in der Regel eine Kindeswohlgefährdung zugrunde. Typische Beispiele für Umgangsbegleitungen sind Suchterkrankungen der Eltern, Umgangsanebnung, Gefahr des (sexuellen) Missbrauchs oder Entführungsgefahr. Und hin und wieder wird ein Umgangspfleger „zur Klärung etwaiger weiterer terminlicher und sonstiger Umgangsprobleme“ bestellt. Die Umgangspflegschaft ist eine Form der Vormundschaft, und beim „begleiteten“ Umgang wird ein Kind zum Umgangsberechtigten begleitet, wenn z. B. die Kommunikation der Eltern gestört ist oder eine andere Kindeswohlgefährdung vorliegt.

**P:** Gibt es Qualitätsstandards für den Umgangspfleger? Wie wird er ausgebildet?

**BK:** Das BMFSFJ hat das Staatsinstitut für Frühpädagogik damit beauftragt, deutsche Standards zum begleiteten Umgang zu erarbeiten. Diese Standards liegen meiner Arbeit zugrunde (meine Umgangsvereinbarung mit den Eltern oder anderen Umgangsberechtigten orientiert sich an dieser Empfehlung). In meiner Ausbildung zum Verfahrensbeistand wurde der Umgangspfleger indirekt mitberücksichtigt. Empfehlenswert ist ebenso das Handbuch für die Praxis „Begleiteter Umgang von Kindern“<sup>2</sup>. Selbstverständlich sind regelmäßige Weiter- und Fortbildungen zwingend erforderlich; die FH in Münster und die BAG bieten regelmäßige Veranstaltungen an.

**P:** Wer legt fest, wie weit die Kompetenzen reichen? Oder ist der Umgangspfleger autark, und gibt es daher möglicherweise unterschiedliche Arbeitsweisen?

**BK:** Der Gesetzgeber<sup>3</sup>, die Rechtsprechung und der jeweilige Beschluss bzw. die Bestellung legen den Rahmen für die Arbeit des Umgangspflegers fest. Individuell bestimmt wird die Arbeitsweise von der jeweiligen Profession oder Ausbildung. Damit ist die Arbeitsweise jedes Umgangspflegers individuell geprägt.

**P:** Und wie arbeiten Sie konkret?

**BK:** Wichtiger Bestandteil meiner Arbeit ist das Gespräch mit dem betreuenden Elternteil über die Möglichkeiten und Notwendigkeit des Umgangs. Vor dem ersten Umgang unterschreiben alle Beteiligten eine Kooperations- und Umgangsvereinbarung, die Regeln der Rahmenbedingungen festlegt. Ich baue eine Beziehung zum Kind auf, bevor ich den ersten begleiteten Umgang durchführe. Ausnahme bei kleinen Kindern (Babys): Hier wird die Mutter miteinbezogen (Stichwort fremdeln). Das Kind wird auf den Umgang mit dem Umgangsberechtigten vorbereitet. In Elterngesprächen werden Probleme einvernehmlich gelöst und die Ausgestaltung der Umgangskontakte thematisiert. Grundsätzlich orientieren sich Ort, Häufigkeit und Dauer am Wohl des Kindes (Wünsche des Kindes werden bevorzugt berücksichtigt), wenn der Beschluss nichts anderes regelt. Ich vernetze mich mit dem Jugendamt (oder anderen beteiligten Institutionen). Gespräche auf Grund von Umgangsabbrüchen werden in meinem Büro kindgerecht nachbereitet; eine entsprechende Dokumentation hat regulär zu erfolgen sowie eine regelmäßige Berichterstattung an das Gericht. Die systemische Perspektive ist dabei sehr hilfreich.<sup>4</sup>

**P:** Was sind die Gründe für den Einsatz eines Umgangspflegers?

**BK:** Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung geben dazu eine klare Antwort: „Voraussetzung für die Anordnung der Umgangspflegschaft ist nach § 1684 Abs. 3 Satz 3, dass die Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 ‚dauerhaft oder wiederholt erheblich beeinträchtigt‘ wird. ... Die Anordnung der Umgangspflegschaft soll damit auf Fälle beschränkt werden, in denen der betreuende Elternteil oder die Obhutperson im Sinne des § 1684 Abs. 2 Satz 2 das Umgangsrecht des getrennt lebenden Elternteils in erheblicher Weise vereitelt. Die hohe Schwelle der Kindeswohlgefährdung (§ 1666) muss jedoch künftig nicht mehr erreicht werden ...“<sup>5</sup>





„Wird ein Umgangspfleger bestellt, ohne dass das Familiengericht Teilbereiche der elterlichen Sorge auf ihn übertragen hat, kommt ihm lediglich die Funktion eines mitwirkungsbereiten Dritten i. S. von § 1684 IV S. 3 BGB zu, der gegenüber den Kindeseltern nicht die Befugnis hat, die Ausgestaltung des Umgangs zu regeln.“

**P:** Ein Beispiel aus der Praxis: Das Kind sagt, es wüsche mehr Umgang und könne sich auch vorstellen, mit dem Vater in der Woche mal ein Eis essen zu gehen. Wie weit zählt der Wunsch und der Wille des Kindes bei der Umsetzung des Umgangs?

**BK:** Der Wille des Kindes hat grundsätzlich in meiner Arbeit einen zentralen Stellenwert. Die Wünsche des Kindes stehen allerdings in Abhängigkeit zum Familiensystem und zu dem Konfliktniveau bzw. den Ressourcen und Kompetenzen der Eltern. Konnten Eltern während der Trennung und Scheidung keine einvernehmlichen Regelungen treffen, können sie durch Elterngespräche Methoden erlernen, die ihnen dabei helfen, eigene Lösungen zu erarbeiten. Zusätzlichen Umgangskontakten sind dann keine Grenzen gesetzt. Einvernehmliche Regelungen unter den Eltern haben immer Vorrang, solange keine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder ein begleiteter Umgang durch das Gericht angeordnet wurde. Aber auch in diesem Fall kann ein zusätzlicher Umgangskontakt angesetzt werden, und ich begleite das Kind zum Vater, um ein Eis zu essen.

**P:** Kann man als Umgangspfleger immer Neutralität wahren? Neigt man nicht dazu, möglicherweise zu dem einen oder anderen Elternteil zu halten?

**BK:** Natürlich versuchen Eltern regelmäßig, die Umgangspflegerin z. B. in hochstrittigen Elternkonflikten besonders durch einseitige Schuldzuweisungen oder Schmeicheleien zu beeinflussen. Darum sind Supervision oder kollegiale Beratung und Vernetzung von extremer Wichtigkeit, damit das eigene Handeln und die eigenen subjektiven Deutungen regelmäßig

kritisch hinterfragt werden. Zu Beginn jeder Umgangspflegschaft bespreche ich die Ziele der Umgangspflegschaft gemeinsam mit den Eltern oder in Einzelgesprächen; parallel dazu führe ich immer ein Gespräch mit dem Kind, um dessen Wünsche und Erwartungen bei der Planung und der Durchführung der Umgangstermine zu berücksichtigen (abhängig vom Alter und von der Reife des Kindes). Bei Konflikten erhalten die Bedürfnisse und Erwartungen des Kindes einen zentralen Stellenwert bei allen lösungsorientierten Gesprächen mit den Eltern. Wenn ich die Neutralität irgendwann nicht mehr wahren kann, werde ich den Auftrag umgehend abgeben.

**P:** Wie lange dauert in der Regel der Einsatz eines Umgangspflegers?

**BK:** Grundsätzlich ist die Dauer der Umgangspflegschaft zu begrenzen. In der Regel werde ich für ein halbes oder ein Jahr bestellt. Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit, die Umgangspflegschaft zu verlängern auf eigene Empfehlung oder auf die der Eltern. In der Regel begleite ich eine Familie für ein Jahr.

**P:** Wie geht es nach dieser Zeit weiter? Wie sind da Ihre Erfahrungswerte? Schaffen es die Eltern immer, nach Ihrem Einsatz und der Hilfestellung zu kooperieren im Sinne des Kindes?

**BK:** Nicht immer. Manchmal übernehmen Dritte meine Rolle. In einem Fall habe ich die Großmutter als neutrale Person in einem System eruiert (eine bemerkenswerte Frau) und die Verantwortung in Gegenwart der Eltern in ihre Hände gelegt. Manchmal übernimmt das Jugendamt meine Rolle, und hin und wieder ist es sinnvoll, den Umgang auszusetzen, weil Eltern sich in Gegenwart der Kinder trotz Unterstützung Dritter derart gestritten haben, dass ihre Kinder nachhaltige Verhaltensauffälligkeiten zeigen und sie therapeutische Hilfe benötigen. Grundsätzliches Ziel einer Umgangspflegschaft ist es, die Eltern zu befähigen, den Umgang eigenverantwortlich durchzuführen.

**P:** Gab es auch schon Fälle, in denen eine Umgangspflegschaft gescheitert ist? Die Kommunikation zwischen den Eltern einfach nicht geklärt war, das Kind aber nicht nur Umgang möchte, sondern auch ein Beschluss Entsprechendes regelte?

**BK:** Natürlich gab es bereits Fälle, in denen eine Umgangspflegschaft gescheitert ist. In den Fällen mit häuslicher Gewalt, psychischen Problemen des Umgangsberechtigten oder wenn Alkoholprobleme regelmäßige Umgangskontakte unmöglich machten.

**P:** Wo sind die Grenzen für den Umgangspfleger, Maßnahmen bei Gericht zu beantragen oder durchzusetzen gegen einen boykottierenden Elternteil?

**BK:** In meiner Rolle als Umgangspflegerin habe ich bisher in keinem Fall Maßnahmen bei Gericht beantragt gegen einen boykottierenden Elternteil. Bisher habe ich nach den entsprechenden Eltern- und Kindergesprächen und einer adäquaten Umgangsvereinbarung, die ich von den Eltern unterschreiben lasse, Umgangskontakte durchgeführt oder angebahnt. Mütter, Väter und besonders Kinder müssen individuell angesprochen und mit ihren Bedürfnissen, Erwartungen und Ängsten abgeholt werden. Bisher hat kein Elternteil die Umgangskontakte boykottiert; vielmehr sprachen andere Gründe wie häusliche Gewalt oder Alkoholismus für eine zeitweise Aussetzung der Umgangskontakte. Grundsätzlich hat der Umgangspfleger zwar das Recht, das Kind vom betreuenden Elternteil herauszufordern, Zwangsmittel stehen ihm aber nicht zu, und Druck führt bekanntlich zu Gegendruck. Die vom Gericht veranlassten Zwangsmittel gem. § 90 FamFG (z. B. Zwangsgeld) haben auch nur eine begrenzte Wirkung.

**P:** Gibt es Gründe, die Sie veranlassen würden, einen Auftrag einmal nicht anzunehmen? Beispielsweise bei einem missbrauchenden Elternteil?



**BK:** Bisher habe ich jeden Auftrag angenommen. Ich konzentriere mich immer auf die Kinder und nicht die Eltern. In den Fällen, in denen ein Elternteil z. B. einen sexuellen Missbrauch an einem anderen Kind begangen hat, schütze ich das umgangsberechtigte Kind vor diesem Elternteil, indem ich es bei allen Umgängen begleite. Aber auch diese Kinder haben ein Recht darauf, ihre leiblichen Eltern zu sehen, der Rahmen des Umgangs ist allerdings dem jeweiligen Fall angepasst, und ich habe dann einen Schutzauftrag. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind Verständnis und Entfaltung der Individualität mit der Kenntnis der für diese konstitutiven Faktoren eng verbunden.<sup>7</sup> Zu diesen Faktoren gehört die Kenntnis der Abstammung, die die Persönlichkeit des Einzelnen prägt. Unabhängig davon nimmt aber die Kenntnis der Abstammung im Bewusstsein des Einzelnen auch eine Schlüsselstellung für die Individualitätsfindung und für das Selbstverständnis ein. Besonders bei diesem wichtigen Entwicklungsprozess geht es um einen vielschichtigen Vorgang, bei dem die biologisch gesicherte Erkenntnis keineswegs allein ausschlaggebend ist.<sup>8</sup> Dieser vielschichtige Vorgang umfasst die wichtigen Entwicklungsaufgaben der Individualitätsfindung und der Bildung des individuellen Selbstverständnisses mit dem Ziel der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. Dieser Entwicklungsprozess wird am ehesten durch die Erziehung und Betreuung durch Vater und Mutter innerhalb einer harmonischen Gemeinschaft gewährleistet. Darum steht dieser Entwicklungsprozess auch unter dem Schutz der staatlichen Gemeinschaft, indem wichtige und wachsende Bindungen des Kindes geschützt werden.<sup>9</sup> Das Recht auf Umgang mit seinen Eltern steht jedem Kind grundsätzlich zu.

**P:** Gibt es Möglichkeiten für Sie der Supervision oder des kollegialen Austausches?

**BK:** Wie bereits angesprochen, sind Supervision und kollegialer Austausch m. E. zwingend erforderlich. Zum einen benötige ich den Austausch mit anderen Umgangspflegern, um Ideen zu diskutieren oder das eigene Verhalten und die eigenen subjektiven Deutungen kritisch zu hinterfragen. Regelmäßige Weiterbildungen sind ebenso erforderlich, damit der juristische Kontext und neue wissenschaftliche Erkenntnisse bekannt sind und in der eigenen Ausrichtung der Arbeit berücksichtigt werden.

**P:** Wo, glauben Sie, sind die Grenzen einer Umgangspflegschaft?

**BK:** Herr Alberstätter<sup>10</sup> hat Elternkonflikten in drei Kategorien bestimmte Eigenschaften zugeordnet, die mir dabei helfen, das Niveau des Konflikts zu bestimmen:

Die erste Kategorie ist von „zeitweilig gegeneinander gerichtetem Reden und Tun“ geprägt. Diese Konflikte sind durch kurze Episoden geprägt und von niedriger emotionaler Intensität. Das Familiensystem verfügt über eigene Ressourcen und die Fähigkeit zu Empathie und Selbstregulierung. In diesen Fällen ist ein Umgangspfleger nicht zu finden und m. E. kontraproduktiv. Die zweite Kategorie ist durch „verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes“ geprägt. In dieser Phase sind professionelle Dritte wie z. B. ein Umgangspfleger oder Mediatoren gefragt, die den eskalierenden Elternkonflikt mit mediativen Methoden zu lösen versuchen und die dysfunktionalen Regelkreise unterbrechen. Die Elterngespräche sind von „mächtigen Geschichten“ geprägt (starke Emotionalisierung). Das System wird durch Loyalitätsbereite Dritte erweitert, z. B. Nachbarn oder Freunde, und die eigenen Kinder werden manchmal unbewusst in die Pflicht genommen, gegen einen anderen geliebten Elternteil Partei zu ergreifen.

Wird die angebotene Hilfe durch Dritte nicht genutzt und suchen sich die Eltern weder Hilfe durch professionelle Dritte noch durch das Gericht, kommt es jetzt zum „Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis“. Die Eltern sind gekennzeichnet durch extreme Gefühle der Verzweiflung und des Hasses und nutzen jede Chance der Kontaktvermeidung. Alberstätter beschreibt diese Phase als „aktive Negation“ mit dem Ziel der existenziellen Schädigung und Vernichtung durch Verletzungen (behaupteter sexueller Missbrauch, Entführungsabsicht, behauptete Gewalt, Pathologisierung) und durch nachweisliche Drohungen und (Gewalt-)Handlungen.“ In der Phase sind die Möglichkeiten des Umgangspflegers sehr begrenzt. In der Regel begleite ich die Kinder zu dem jeweiligen Elternteil, um sie vor der Instrumentalisierung zu schützen. Die Interdisziplinäre Fachtagung zum Thema „Psychische Gewalt in Beziehung und Familie und das Kindeswohl“ am 24.09.2011 in Wuppertal wird dieses Thema aufgreifen, damit wir Eltern in dieser Phase unterstützen und Kinder besser schützen können.

**P:** Möchten Sie noch etwas anfügen?

**BK:** Ich halte die Umgangspflegschaft für eine große Chance, Kindern zu ihrem Recht auf Umgang zu verhelfen. Je größer der Handlungsrahmen durch

die Richter ist, desto größer ist auch die Möglichkeit, individuell auf das Familiensystem reagieren zu können. Jedes Familiensystem hat seine Geschichte und seine individuellen Regeln, und jedes Kind ist wiederum individuell und besonders. Auf dem Rückweg zum betreuenden Elternteil erlebe ich oft glückliche Kinder nach einem Umgangskontakt, die ihren Müttern freudestrahlend von den Erlebnissen mit dem Vater erzählen. Begleiteter Umgang ist immer künstlich, aber immer auch eine Chance für das Kind, den Vater zu sehen; viele Kinder nehme diese Chance gern an.

Das Interview führte:

**Simone Kabus**

**Psychologische Beraterin (VFP)  
Beratung und Coaching für Familien  
[www.familie-trennungcoach.de](http://www.familie-trennungcoach.de)**

<sup>1</sup> Namen sind frei erfunden.

<sup>2</sup> BMFSFJ (2008): Deutsche Standards zum begleiteten Umgang. München; Fthenakis, W. E. (2008): Begleiteter Umgang von Kindern. München; Klinkhammer, Monika (2004): Begleiteter Umgang. Bundesanzeiger Verlag; Menne, Martin (2006): Der Umgangspfleger – ein unbekanntes Wesen?, in: ZKJ, 445 ff.; Willutzki, Siegfried (2009): Die Umgangspflegschaft. In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); 7; 281-283; ISSN 1861-6631.

<sup>3</sup> BT-Drs. 16/6308, S. 345-346; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/063/1606308.pdf>

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drs. 16/6308, S. 797, in: ZKJ 2010, 306; Röchling, Walter (2009): Handbuch Anwalt des Kindes. Baden-Baden, 143-165

<sup>5</sup> BT-Drs. 16/6308, S. 796 = ZKJ 2010, 306

<sup>6</sup> OLG Hamm, 4. FamS, Beschluss v. 10.02.2005 – 4 WF 30/05; FamRZ 2005, 1772

<sup>7</sup> BVerfG 79, 256 (268)

<sup>8</sup> BVerfG 79, 256 (269)

<sup>9</sup> BVerfG 79, 51 (63 f.) = FamRZ 1989, 31 (33); vgl. Hönig, Franziska (2004): Das Umgangsrecht im Spannungsfeld zwischen Eltern- und Kindesrechten unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Problematik. Hamburg, 174 ff.; vgl. Evangelische Akademie (1983): Der Anwalt des Kindes. Bad Boll, 75

<sup>10</sup> Alberstätter, Uli (2006): Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen, 36, in: Weber, Matthias/ Schilling, Herberg (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. 2006. Weinheim und München.